



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

Kommunale Spitzenverbände auf Bundesebene

BAGüS

- nur per E-Mail-

V b 4

bearbeitet von:
Kerstin Kluge

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 29. November 2022

AZ: Vb4-50240

Informationsschreiben zum Bürgergeld-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung vom 25. November 2022 hat der Bundesrat dem Bürgergeld-Gesetz zugestimmt. Die Ausfertigung und die Verkündung des Gesetzes sollen zeitnah erfolgen. Um eine bundeseinheitliche Praxis in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII zu gewährleisten, übersendet das BMAS Ihnen zu den bevorstehenden, das SGB XII betreffenden Änderungen durch das Bürgergeld-Gesetz die nachfolgenden Hinweise. Soweit nicht besonders angegeben, treten die gesetzlichen Änderungen zum 1. Januar 2023 in Kraft.

1 Veränderungen bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung

Die Sonderregelung des § 141 SGB XII¹ gilt nur für Leistungszeiträume, die bis zum 31. Dezember 2022 begonnen haben und läuft dementsprechend aus.

¹ §§ im Folgenden ohne Bezeichnung sind solche des SGB XII.

Mit dem Bürgergeld-Gesetz erfolgt eine Neufassung des § 35, mit dem auch teilweise eine Angleichung an die Rechtslage im SGB II verbunden ist. Der § 35 enthält künftig die Essentialia zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung, während die Regelungen zu den Aufwendungen beim Wohnungswechsel und zur Direktzahlung in den neuen § 35a verlagert und um eine Regelung für Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen ergänzt werden. Der bisherige § 35a wird zum § 35b.

1.1 Karenzzeit

Im § 35 wird bei den Bedarfen für die Unterkunft eine einjährige Karenzzeit eingeführt. Während dieser Karenzzeit sind die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft in voller Höhe bei der Berechnung der Leistungen als Bedarf zu berücksichtigen, auch wenn sie unangemessen sind. Die Karenzzeit beginnt ab dem Ersten des Monats, für den erstmals Leistungen nach dem SGB XII bezogen werden. Die Übergangsregelung im neugefassten § 140 stellt klar, dass auch für Personen, die bereits im Jahr 2022 Leistungen nach dem SGB XII bezogen haben, ab dem 1. Januar 2023 eine einjährige Karenzzeit gilt. Bei Leistungsberechtigten, die in den letzten zwei Jahren vor Eintritt in den Leistungsbezug nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII Leistungen nach dem SGB II bezogen haben, erfolgt die Anrechnung der bereits im SGB II in Anspruch genommenen Karenzzeit, mit der Folge, dass nur noch eine verkürzte Karenzzeit gilt (§ 35 Absatz 1 Satz 6).

Beispiel 1:

A werden erstmals ab 1. März 2023 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bewilligt. Bis zum 31. Dezember 2022 konnte A seinen Lebensunterhalt aus seinem Einkommen decken. In der Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 28. Februar 2023 hat er Leistungen nach dem SGB II erhalten. Die bereits im SGB II in Anspruch genommene Karenzzeit von 2 Monaten wird auf die Karenzzeit im SGB XII angerechnet, so dass die Karenzzeit für A nur noch 10 Monate statt 12 Monate beträgt.

Wird der Leistungsbezug während der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um die vollen Monate der Leistungsunterbrechung.

Beispiel 2:

B werden ab dem 1. Januar 2023 erstmals Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bewilligt. Bereits im Rahmen der Antragsstellung hat B mitgeteilt, dass er am 31. März 2023 nach Frankreich reisen wird, um vom 1. April 2023 bis zum 30. April 2023 seine dort lebende Tochter zu besuchen. Im Hinblick auf § 41a wird der Auslandsaufenthalt bereits im Rahmen des ersten Bewilligungsbescheids berücksichtigt und es werden für April nur anteilig Leistungen für den Zeitraum 1. April bis 28. April 2023 und nicht für den Restmonat gewährt. Da der Leistungsbezug von B kürzer als einen vollen Monat unterbrochen ist, verlängert sich die Karenzzeit nicht.

Ist die leistungsberechtigte Person mindestens drei Jahre lang nicht im Leistungsbezug nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII oder nach dem SGB II, beginnt eine neue Karenzzeit von einem Jahr (§ 35 Absatz 1 Satz 5).

Die neu eingeführte Karenzzeit gilt nur für Personen, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 leben. Dies stellen der neue § 35 Absatz 6 Satz 3 und der § 42a Absatz 1 Satz 2 klar, nach denen die Karenzzeitregelungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 bis 6 keine Anwendung finden bei Personen, deren Bedarfe für die Unterkunft sich nach § 42a Absatz 3 oder nach § 42a Absatz 5 bis 7 SGB XII bemessen.

1.2 Informationspflicht über die Karenzzeit

Der Träger der Sozialhilfe (TdSH) hat nach § 35 Absatz 2 zu Beginn der Karenzzeit die Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu prüfen und die leistungsberechtigte Person über die Höhe der für sie angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung, die Dauer der Karenzzeit sowie über das Verfahren nach Ablauf der Karenzzeit (Kostensenkungsverfahren) zu informieren. Dabei handelt es sich um eine reine Information mit Schutz- und Warnfunktion zum Auskunftsstichtag und nicht um eine vorweggenommene Kostensenkungsaufforderung.

Erst zum Ende der Karenzzeit sind die tatsächlichen Aufwendungen abschließend und rechtsverbindlich auf ihre Angemessenheit mit der möglichen Folge eines Kostensenkungsverfahrens zu überprüfen (§ 35 Absatz 3 Satz 2). Falls die in der Information mitgeteilte Höhe der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht korrekt war oder während der Dauer der Karenzzeit sich die für die leistungsberechtigte Person maßgebliche Angemessenheitsgrenze verändert und daher die mitgeteilte Höhe nicht mehr zutreffend ist, ist dies unschädlich.

1.3 Umzüge während der Karenzzeit

Zieht eine leistungsberechtigte Person während der Karenzzeit um, ist - wie bei allen Umzügen - § 35a Absatz 2 Satz 2 (ehemals § 35 Absatz 2 Satz 4) zu beachten. Sofern die Aufwendungen für die neue Unterkunft und Heizung unangemessen hoch sind, ist der Betragsanteil, der die Angemessenheit übersteigt, nach § 35a Absatz 2 Satz 2 nur zu übernehmen, wenn der TdSH dem Umzug in Kenntnis der Höhe der konkreten Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung zugestimmt hat.

Neben dieser allgemeinen Regelung konkretisiert § 35a Absatz 2 Satz 4 zusätzlich bei Umzügen während der Karenzzeit, dass auch in diesem Fall nach einem Umzug nur die angemessenen Aufwendungen als Bedarf anerkannt werden, es sei denn, der TdSH hat die Anerkennung der höheren Aufwendungen vorab zugesichert. Durch die Begrenzung

auf die angemessenen Aufwendungen nach einem Umzug ohne Zustimmung entfällt faktisch die Karenzzeit, selbst wenn sich die tatsächlichen Aufwendungen im Vergleich zur vorher bewohnten Wohnung verringert haben. Dies kann für leistungsberechtigte Personen während der Karenzzeit überraschend sein. Daher bietet sich ein Hinweis auf die Regelung bereits im Rahmen der Information nach § 35 Absatz 2 an.

Beispiel 3:

C wohnt in der Stadt M, in dem für einen Einpersonenhaushalt eine abstrakte Angemessenheitsgrenze für die Bruttokaltmiete in Höhe von 500 Euro gilt. Für die aktuell bewohnte Wohnung von C fällt eine monatliche Bruttokaltmiete von 800 Euro an, die aufgrund der Karenzzeitregelung bei der Leistungsberechnung für den Zeitraum Januar bis Dezember 2023 in tatsächlicher Höhe berücksichtigt wird. Im März 2023 zieht C in den Landkreis L um, ohne den TdSH vorab zu informieren und die Zustimmung zum Umzug einzuholen. Die Bruttokaltmiete für die neue Wohnung in L beträgt 700 Euro. Im Landkreis L beträgt die abstrakte Angemessenheitsgrenze für die Bruttokaltmiete für einen Einpersonenhaushalt 450 Euro. Da der TdSH keine Zustimmung zu den unangemessenen Aufwendungen erteilt hat, sind nach § 35a Absatz 2 Satz 4 bei der Leistungsberechnung für C ab Zeitraum März 2023 für die Bruttokaltmiete nur die im Landkreis L angemessenen Aufwendungen von 450 Euro zu berücksichtigen.

1.4 Kostensenkungsverfahren

Nur soweit nach Ablauf der Karenzzeit die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung unangemessen sind, kommt das in § 35 Absatz 3 (früher § 35 Absatz 2) geregelte Kostensenkungsverfahren zur Anwendung. Dabei sind künftig nach § 35 Absatz 3 Satz 3 bei der Prüfung, ob eine Kostensenkungsmaßnahme zu fordern ist, auch Wirtschaftlichkeitserwägungen zugelassen. Der TdSH kann von einer Kostensenkungsaufforderung absehen, wenn die Berücksichtigung der unangemessenen hohen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf geringere Aufwendungen verursacht als die im Kontext eines Wohnungswechsels zusätzlich anfallenden Bedarfe (z. B. für eine Mietkaution oder für Aufwendungen für einen Umzugswagen und Helfer) auslösen.

Zusätzlich trägt das Gesetz künftig der besonderen Lebenssituation bei Versterben eines Haushaltsmitglieds Rechnung. Verstirbt ein Haushaltsmitglied und waren die Aufwendungen für die bewohnte Wohnung bis dahin angemessen, dann ist nach § 35 Absatz 3 Satz 4 die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat den übrigen Haushaltsmitgliedern nicht zumutbar.

Verstirbt ein Haushaltsmitglied während der Karenzzeit, endet diese und es beginnt die Frist nach § 35a Absatz 3 Satz 4. Dies ergibt sich im Wege der Auslegung aus der Sinn- und Zweckbestimmung der beiden Regelungen. Die Karenzzeit soll dem bestehenden

Haushalt den Erhalt der aktuell bewohnten Wohnung in dieser Zeit ermöglichen, ohne dass die Haushaltsgemeinschaft Sorge vor einem kurzfristigen Kostensenkungsverfahren haben muss. Verändert sich die Haushaltsgröße besteht diese Schutzbedürftigkeit nicht im gleichen Maße. Nach den Grundsätzen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist bei Veränderungen der Haushaltsgröße eine Überprüfung der Angemessenheit der Wohnaufwendungen vorzunehmen und ggfls. ein Kostensenkungsverfahren durchzuführen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass sowohl während als auch nach Ende einer Karenzzeit den Hinterbliebenen stets die volle Schutzwirkung der Regelung des § 35 Absatz 3 Satz 4 zu Gute kommt. Dies wird mit der aufgezeigten Auslegung erreicht.

1.5 Gesamtangemessenheitsgrenze

Im neuen § 35 Absatz 7 wird die Möglichkeit eingeräumt, zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung eine Gesamtangemessenheitsgrenze zu bilden. Diese Norm entspricht inhaltlich der Gesamtangemessenheitsregelung, die bislang nur im § 22 Absatz 10 SGB II enthalten ist. Hierdurch stehen vor Ort mehr angemessene Unterkünfte zur Verfügung, da im Rahmen einer Gesamtangemessenheitsgrenze höhere Aufwendungen der Unterkunft mit geringeren Aufwendungen für die Heizung ausgeglichen werden können. In der Folge werden den leistungsberechtigten Personen belastende Kostensenkungsverfahren erspart und beim TdSH verringert sich der Verwaltungsaufwand.

Eine Gesamtangemessenheitsgrenze besteht aus der Summe der „angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft“ und den „angemessenen Aufwendungen für die Heizung“. § 35 Absatz 7 Satz 2 ermöglicht dabei für die Ermittlung der angemessenen Heizaufwendungen die Heranziehung der Grenzwerte, wie sie bei einer getrennten Prüfung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angewandt werden. Die angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft sind auch bei Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze nach der vom BSG entwickelten Produkttheorie zu ermitteln. § 35 Absatz 7 Satz 3 stellt insoweit klar, dass auch bei Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze bei Überschreitung der angemessenen Aufwendungen das Kostensenkungsverfahren des Absatzes 3 sowie die Regelung des § 35a Absatz 2 Satz 2 Anwendung finden.

1.6 Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur

Im neuen § 35a Absatz 1 wird eine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Leistungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbstgenutztem und als Schonvermögen geltendem Wohneigentum geschaffen. Eine Berücksichtigung von Aufwendungen für die Instandhaltung und Reparatur setzt voraus, dass diese tatsächlich anfallen und unabweisbar sind.

Als Erhaltungsaufwand sind dabei nur unabweisbare Aufwendungen berücksichtigungsfähig, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Unterkunft in ihrer bisherigen Substanz und der Aufrechterhaltung der Bewohnbarkeit dienen, d.h. es muss sich um zeitlich besonders dringliche Aufwendungen handeln, die absolut unerlässlich sind. Bei unausweichlichen Neuanschaffungen zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit sind nur solche Aufwendungen anzuerkennen, die dem Grundbedürfnis „Wohnen“ dienen, nicht aber solche die lediglich einen besseren Wohnungsstandard begründen. Eine nicht mehr reparable Heizungsanlage ist daher durch eine Anlage nach dem gegenwärtigen Stand der Technik zu ersetzen.

Tatsächliche Instandhaltungs- und Reparaturkosten sind zudem lediglich zu übernehmen, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden Monat sowie in den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Für diese Prüfung ist die Jahresbruttokaltmiete eines entsprechenden Mehrpersonenhaushalts zur Miete im örtlichen Vergleichsraum mit den für das Wohneigentum insgesamt als berücksichtigungsfähig angesehenen Unterkunfts-kosten inklusive der Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur zu vergleichen. Dabei ist auch zu beachten, ob infolge eines Sanierungsstaus durch die anstehende Erhaltungsaufwendung die Bewohnbarkeit der Immobilie überhaupt noch sichergestellt werden kann. Ist dies nicht der Fall, liegen keine angemessenen Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur vor.

Übersteigen die unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur, die als angemessen übernahmefähigen Unterkunfts-kosten des oben genannten Zeitraums von zwölf Monaten, kann zur Deckung des übersteigenden Teils der Aufwendungen ein Darlehen gewährt werden, das in der Regel dinglich gesichert werden soll.

Beispiel 4:

Das Ehepaar D wohnt in seinem abgezahlten Wohneigentum (Wohnfläche 70 qm) im Landkreis L. Ihnen entstehen monatliche Aufwendungen für Wasser, Abwasser, Wohngebäudeversicherung und Müllabfuhr in Höhe von 250 Euro, vierteljährlich Grundsteuer in Höhe von 60 Euro und einmal jährlich Aufwendungen für den Schornsteinfeger in Höhe von 120 Euro. Das Ehepaar teilt mit, dass die Heizungsanlage repariert werden muss, da sie so nicht mehr heizt und bittet um Unterstützung. Für die Reparatur werden nach den vorgelegten Kostenvorschlägen voraussichtlich Kosten in Höhe von 6.000 Euro anfallen. Im Landkreis L beträgt die abstrakte Angemessenheitsgrenze für die Bruttokaltmiete für einen Zweipersonenhaushalt 650 Euro. Die Jahresangemessenheitsgrenze für einen vergleichbaren Miethaushalt beträgt daher 7.800 Euro. Da bereits ohne Instandhaltung und Reparaturaufwendungen für das Wohneigentum im Jahr 3.360 Euro anfallen, können die unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur der Heizung nur in Höhe von 4.440 Euro als Bedarf berücksichtigt werden. Für den Restbetrag könnte dem Ehepaar ein Darlehen gewährt werden.

Auch während der Karenzzeit können nur solche Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur anerkannt werden, die angemessen sind. Dies folgt aus § 35a Absatz 1 Satz 3 der die Anwendung der Karenzzeitregelungen für Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen ausschließt. Liegen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für das selbstgenutzte Wohneigentum in der Karenzzeit bereits über dem angemessenen Maß, können zur Deckung unabweisbarer Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen nur darlehensweise Leistungen erbracht werden. Bei der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, ob die Immobilie voraussichtlich dauerhaft gehalten werden kann.

1.7 Darlehen für Mietkautionen oder Genossenschaftsanteile

Zukünftig wird die Möglichkeit bei Umzug in eine neue Unterkunft Genossenschaftsanteile zu übernehmen (in der Regel als Darlehen) im § 35a Absatz 2 Satz 5 explizit benannt. Dies war bislang bereits durch die höchstrichterliche Rechtsprechung anerkannt. Bei dieser Ergänzung handelt es sich insoweit nur um eine Klarstellung. Für die Mietkaution ist dies bereits geltendes Recht. Neu hinzugekommen ist, dass nach § 35a Absatz 2 Satz 6 Darlehen für eine Mietkaution oder für Genossenschaftsanteile auch im SGB XII während des Leistungsbezugs zu tilgen sind. Die Tilgung erfolgt per monatlicher Aufrechnung in Höhe von 5 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe ab dem Monat der auf die Auszahlung des Darlehens folgt. Die Neuregelung findet Anwendung auf alle Darlehen, die ab dem 1. Januar 2023 für Mietkautionen oder Genossenschaftsanteile gewährt werden.

2 Veränderungen bei der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

2.1 Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes

§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 regelt künftig, dass Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Das Mutterschaftsgeld mindert aber weiterhin die Höhe des Elterngeldes. An den Regelungen zur Berücksichtigung des Elterngeldes (§ 10 Absatz 5 Satz 2 und 3 BEEG) bei Leistungen des SGB XII ändert sich nichts.

2.2 Einkommen von Schülerinnen und Schülern oder Auszubildenden

Im Gleichlauf mit dem SGB II erfolgt künftig durch § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und 7 eine weitergehende Freistellung der Einnahmen von Schülerinnen und Schülern (SuS) und Auszubildenden. Dabei sind Einnahmen von SuS allgemein- oder berufsbildender Schulen unter 25 Jahre aus Erwerbstätigkeiten in den Schulferien (ohne Anspruch auf Ausbildungsvergütung) vollständig anrechnungsfrei, während Einnahmen dieser SuS aus Erwerbstätigkeiten während der Schulzeit in Höhe von bis zu 520 Euro monatlich nicht zu berücksichtigen sind. Ebenfalls bleibt ein Betrag in Höhe von 520 Euro anrechnungsfrei

bei leistungsberechtigten Personen unter 25 Jahren, die eine nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolvieren oder eine nach § 57 Absatz 1 SGB III dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine nach § 51 SGB III dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine nach § 54a SGB III geförderte Einstiegsqualifizierung durchlaufen.

2.3 Einkommen aus ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeiten

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, 26 und 26a EStG steuerfrei sind, werden ab dem 1. Januar 2023 nach § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 bis zu einem Jahresbetrag von 3 000 Euro von dem anrechenbaren Einkommen ausgenommen. Durch die Kategorisierung als nicht zu berücksichtigendes Einkommen entfällt für die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlichen Tätigkeiten oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, 26 und 26a EStG steuerfrei sind auch die sog. Konsumtionsregelung des § 82 Absatz 2 Satz 3 beim Zusammentreffen von Erwerbstätigkeit und ehrenamtlicher Tätigkeit. Hierdurch werden Leistungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen und sich gleichzeitig ehrenamtlich engagieren, finanziell bessergestellt.

2.4 Erbschaften

§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 regelt, dass Einkünfte aus Erbschaften als Einkommen künftig unberücksichtigt bleiben. Die Nichtberücksichtigung als Einkommen kann sich nur auf den Monat des tatsächlichen Zuflusses beziehen. Im Folgemonat stellen Erbschaften Vermögen dar, das wie bisher zu prüfen und ggfls. vorrangig für die Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen ist.

2.5 Anhebung des Vermögensfreibetrags

Mit dem Bürgergeld-Gesetz wird auch die Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII geändert und der Vermögensschonbetrag von bisher 5 000 Euro auf 10 000 Euro angehoben.

2.6 Angemessenes Kraftfahrzeug

Mit der Einführung von § 90 Absatz 2 Nummer 10 wird im SGB XII ein angemessenes Kraftfahrzeug dem geschützten Vermögen zugeordnet. Angemessen ist ein Kraftfahrzeug nach der aktuellen Gesetzesbegründung, wenn es einen Verkehrswert von 7 500 Euro nicht überschreitet. Soweit ein Kraftfahrzeug diesen Wert überschreitet, ist für den übersteigenden Betrag auch der Vermögensfreibetrag nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 heranzuziehen, sofern dieser noch nicht erschöpft ist.

3 Weitere Änderungen im SGB XII

3.1 Neufassung §§ 11, 12; Aufhebung § 39a

Mit dem Bürgergeld-Gesetz werden die §§ 11 und 12 neugefasst. § 11 enthält nunmehr allgemeine Regelungen zur Beratung und Unterstützung der leistungsberechtigten Person durch den TdSH. Die Regelungen zur Aktivierung bzw. zur Zumutbarkeit der Aufnahme einer Tätigkeit sind entfallen. Neu eingeführt wird eine Obliegenheit des TdSH die leistungsberechtigte Person zu unterstützen, wenn diese den Wunsch äußert, einer Tätigkeit nachgehen zu wollen. Als Folge der Änderungen des § 11 enthält § 12 auch keine Leistungsabsprache mehr, sondern konkretisiert die möglichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Aufnahme einer von der leistungsberechtigten Person gewünschten Tätigkeit. Ob und welche Maßnahmen nach § 12 ergriffen werden, liegt im Ermessen des TdSH.

§ 39a stand im systematischen Zusammenhang mit § 11 Absatz 3 Satz 4 a.F., wonach leistungsberechtigte Personen zur Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit verpflichtet waren. Aus Anlass der Neuregelungen der Sanktionen im SGB II und der Neufassung des § 11 wird § 39a daher zum 1. Januar 2023 aufgehoben.

3.2 Neufassung des § 26

Die bisher mögliche Einschränkung und Aufrechnung auf das „zum Lebensunterhalt Unerlässliche“ wird mit der Neufassung des § 26 aufgegeben. Stattdessen besteht die Möglichkeit einer Einschränkung nach § 26 künftig nur für Geldleistungen und die Höhe der Leistungseinschränkung bzw. einer Aufrechnung wird auf maximal 30 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 begrenzt. Dabei stellt die Formulierung „bis zu 30 Prozent“ klar, dass die Höhe der Minderung der monatlichen Geldleistung im pflichtgemäßen Ermessen des TdSH liegt.

3.3 Neue Fortschreibung der Regelbedarfe

Die jährliche Fortschreibung der Regelbedarfe wird um eine weitere Komponente ergänzt, mit der die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung zeitnäher mit den aktuellsten verfügbaren Daten berücksichtigt wird. Dies hat zur Folge, dass die Regelbedarfe zum 1. Januar 2023 deutlich ansteigen. Die ab dem 1. Januar 2023 geltenden neuen Beträge sind der ergänzten Anlage zu § 28 zu entnehmen.

3.4 Neuer Mehrbedarf in § 30 Absatz 10

§ 30 Absatz 10 ermöglicht ab dem 1. Januar 2023 die Gewährung eines Mehrbedarfs für einmalige, unabweisbare, besondere Bedarfe, bei denen ein Regelsatzdarlehen nach § 37 Absatz 1 nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.

Unabweisbar nach den Besonderheiten des Einzelfalls ist die Deckung eines Bedarfs in der Regel dann geboten, soweit sie zeitlich unaufschiebbar, also akut erforderlich ist und ohne die Leistung ein erheblicher Nachteil für die hilfesuchende Person entstehen würde. Daneben muss es sich um einen besonderen Bedarf handeln. Dies ist der Fall, wenn der Bedarf dem Grunde nach nicht bereits in anderen Leistungsnormen – auch außerhalb dieses Gesetzes – berücksichtigt wird. Zudem muss er durch eine außergewöhnliche Lebenssituation veranlasst worden sein. Diese liegt vor, wenn ohne die Bedarfsdeckung verfassungsrechtlich geschützte Güter außerhalb der Existenzminimumsicherung gefährdet wären.

Weitere Voraussetzung ist, dass ein Darlehen nach § 37 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Letzteres ist der Fall bei Bedarfen, die zwar Teil der jeweils aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe sind, jedoch nicht vom Regelbedarf erfasst werden.

Bei einmaligen Bedarfen, die vom Regelbedarf erfasst sind, kommt grundsätzlich ein Darlehen nach § 37 Absatz 1 in Betracht. Dieses kann aber ausnahmsweise nicht zumutbar sein, insbesondere wenn die leistungsberechtigte Person aufgrund eines nicht absehbaren und nicht selbst zu verantwortenden Notfalls einen außergewöhnlich hohen Finanzbedarf hat.

4 Anpassung des Nachweisverfahrens nach § 46a ab April 2024

Im Bürgergeld-Gesetz ist auch die Anpassung des Nachweisverfahrens nach § 46a enthalten. Diese Änderung tritt jedoch erst zum 1. April 2024 in Kraft. Über die entsprechenden Änderungen werden wir Sie rechtzeitig in einem gesonderten Schreiben informieren.

5 Schlussbemerkungen

Es wird gebeten, die **Träger der Sozialhilfe in geeigneter Weise** zeitnah über die gesetzlichen Neuregelungen und die vorgenannten Hinweise **zu informieren**.

Die gesetzlichen Änderungen bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung wird das BMAS in der noch laufenden Überarbeitung des Entwurfs der Verwaltungsvorschriften zu § 35 berücksichtigen.

Infolge der Einführung des § 30 Absatz 10 ist auch das Rundschreiben 2021/2 zum § 30 anzupassen (Ergänzung). Diesbezüglich wird das BMAS einen Überarbeitungsvorschlag unterbreiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kerstin Kluge